Satzung

Fünfziger-Vereinigung Herren 1964/2014

Überarbeitete und ergänzte Fassung 07.02.2019

§ 1 Gründung, Name, Sitz

- 1.1 Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger am 24. November 2013 in Gießen gegründet.
- 1.2 Die Vereinigung nennt sich Fünfziger-Vereinigung Herren 1964/2014 "64er Allstars", nachfolgend HV 1964/2014 genannt.
- 1.3 Der Sitz der HV 1964/2014 ist Gießen.

§ 2 Zweck der Herren-Fünfziger-Vereinigung 1964/2018

- 2.1 Die HV 1964/2014 ist eine selbständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger-Vereinigungen.
- 2.2 Die HV 1964/2014 dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Herren sowie der Hilfe untereinander.
- 2.3 An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die HV 1964/2014 entsprechend beteiligen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der HV 1964/2014 gerichteter schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.3 Der Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der HV 1964/2014 verletzt hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat.
- 3.4 Über die Ausschlüsse nach Abs. 3.2 bzw. 3.3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- 3.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf

- Verlangen begründet zu berichten.
- 3.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der HV 1964/2014 oder eines Teiles dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragrückerstattung.

§ 4 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstands

- 4.1 Die Geschäfte der HV 1964/2014 werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 4.2 Die Geschäftsstelle der HV 1964/2014 befindet sich in den Räumen der jeweiligen 1. Vorsitzenden und dessen Anschrift.
- 4.3 Der Vorstand setzt sich aus max. 11 Personen zusammen:
 - einem ersten Vorsitzenden
 - einem ersten Schriftführer
 - einem ersten Kassenwart
 - einem zweiten Vorsitzenden
 - einem zweiten Schriftführer
 - einem zweiten Kassenwart
 - einem Vergnügungsausschuss mit 3 5 Mitgliedern Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.
- 4.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen aller Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Wahl zu erfolgen hat.
- 4.5 Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, z. B. bedingt durch Wegzug, durch Austritt, etc. sind den Mitgliedern geeignet bekannt zu geben.
- 4.6 Die HV 1964/2014 wird im Außenverhältnis vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung ist der 1. Vorsitzende berechtigt einen Vertreter zu bestimmen.
- 4.7 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt (2-jährige Wahlperiode). Seine Mitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
- 4.8 Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
- 4.9 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- 4.10 Der Vorstand der HV 1964/2014 kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, d. h., die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.

- 4.11 Demgemäß haften die Mitglieder des Vorstands in allen im Namen der HV 1964/2014 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen der HV 1964/2014.
- 4.12 Sollte ein Vorstandsmitglied / Mitglied der HV 1964/2014 Rechtsgeschäfte ohne Absprache mit dem Vorstand und Aufforderung durch diesen tätigen, haftet es persönlich. Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der HV 1964/2014 abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Vorstandsmitglieder / Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der HV 1964/2014 haften.
- 4.13 Die Gründungsversammlung der HV 1964/2014 am 24.11.2013 hat den ersten Vorstand zunächst bis zur Jahreshauptversammlung im Dezember 2013 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 5.1 Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dringende Planungen oder Entscheidungen dies erfordern. Üblicherweise sollte dies zu den Terminen der Stammtischabende erfolgen.
- 5.2 Einmal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie sollte im November eines Jahres stattfinden.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung beschließt folgendes:
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Die vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte vom jeweiligen Vorjahr
 - Den vom Kassenwart vorzulegenden Kassenbericht vom jeweiligen Vorjahr
 - Die Wahl der 1. und 2. Kassenprüfers, sowie eines Ersatzkassenprüfers
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Auflösung der HV 1964/2014
- 5.4 Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung muss spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert erfolgt sein. Die Einladung kann per E-Mail, Briefpost, persönlichem Austragen und per Verteilung am Stammtisch die Mitglieder erreichen.
- 5.6 Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren festgelegtem Beginn beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 5.7 Die auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate, Wiederwahl

- ist möglich. Der Ersatzkassenprüfer wird für 24 Monate gewählt.
- 5.8 Von den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dies kann auf Wunsch eingesehen oder versandt werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es umfasst stets 12 Monate.
- 6.2 Die Mitglieder der HV 1964/2014 zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 50 € in die Vereinigungskasse.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist per Bankeinzug, per Überweisung oder bar beim Kassenwart zu zahlen. Er wird zum 01. März eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen.
- 6.4 Die Mitgliedsbeiträge und deren Ansparung dienen ausschließlich der Finanzierung von Veranstaltungen und Reisen sowie der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes.
- 6.5 Über die Art der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand der HV 1964/2014 wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Kassenwart sowie der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

§ 7 Reisen, Wanderungen, Grillfeste etc.

7.1 Diejenigen Mitglieder, die sich für eine Veranstaltung verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen den Veranstaltungspreis bezahlen. Es wird den Mitgliedern empfohlen, für sich selbst eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 8 Satzungsänderungen

8.1 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Jahreshauptversammlung.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- 9.1 Die Auflösung der HV 1964/2014 bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke gesondert einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und vier Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern vorliegen.
- 9.2 Die Auflösung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Ansonsten sind sinngemäß die entsprechenden Absätze des § 5 anzuwenden.
- 9.3 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösen der HV 1964/2014 sollen unter

- entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines eingetragenen Vereins erfolgen.
- 9.4 Bei Auflösung der HV 1964/2014 sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, die Kassenwarte, und die Kassenprüfer einzusetzen.
- 9.5 Nach Auflösung der HV 1964/2014 fällt deren Vermögen an die im Auflösungsjahr gegründete oder zu gründende Herren-Fünfziger-Vereinigung.

§ 10 Inkrafttreten

10.1 Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.02.2019 einstimmig angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Fassung ersetzt die bisherige Satzung vom 10.12.2013.

§ 11 Haftungsausschluss

11.1 Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen gegenüber seinen Mitgliedern, die aufgrund von Vereinsaktivitäten entstehen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglich angedachten Bestimmung weitgehend entspricht.

§ 13 Datenschutz in der Vereinigung

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 13.3 Den Organen der Vereinigung, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Die entstandene Satzung ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die HV 1964/2014 erlischt.